

Die Tarif- und Beitragseinstufung in der Pflege-Pflichtversicherung

Fassung Januar 2026

Ihr Versicherungsvertrag umfasst neben der Krankenversicherung auch die gesetzlich vorgeschriebene Pflege-Pflichtversicherung (PPV).

Bei der Hallesche Krankenversicherung heißt dieser Tarif PV; es gibt ihn in den Tarifstufen PVB und PVN.

PVB oder PVN?

Die Tarifstufe PVB gilt für Personen, die bei Pflegebedarf Anspruch auf Beihilfe des Bundes oder eines Bundeslandes haben. Dies sind in der Regel Beamte, Berufssoldaten, Hochschullehrer, Richter und Personen in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Ehepartner und Kinder sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls beihilfeberechtigt. **Keinen Anspruch auf Beihilfe** haben dagegen Angestellte im öffentlichen Dienst.

Eine Sonderregelung gilt für Zeitsoldaten: Sie haben bei Pflegebedarf zwar keinen Anspruch auf Beihilfe, werden aber dennoch für die Zeit des Wehrdienstes der Tarifstufe PVB zugeordnet.

Für alle anderen Versicherten gilt die **Tarifstufe PVN**. Diese deckt im Pflegefall alle gesetzlich vorgesehenen Leistungen ab - dementsprechend ist der Beitrag auch höher.

Weitere beitragsrelevante Faktoren

Der Beitrag zur Pflege-Pflichtversicherung richtet sich wie in der privaten Krankenversicherung zunächst nach dem Alter und dem Gesundheitszustand bei Abschluss der Versicherung.

Bestimmte Personengruppen kommen in den Genuss von **Beitrags-Höchstgrenzen**. Maßgebend ist

- der Zeitpunkt des Abschlusses einer privaten Pflege-Pflichtversicherung,
- die bisherige Dauer des Versicherungsschutzes,
- der Versicherungsschutz des Ehepartners; bei Kindern der Versicherungsschutz der Eltern.

Höchstbeiträge

Haben Sie Anspruch auf eine Beitragsbegrenzung, finden Sie die derzeit geltenden Höchstbeträge in der unten abgebildeten Tabelle. Ihr individueller Beitrag kann je nach Eintrittsalter und Gesundheitszustand auch unter diesem Beitrag liegen - dann wirkt sich die Begrenzung momentan nicht für Sie aus.

Die genannten Höchstbeiträge gelten ab dem 1. Januar 2026.

Versicherte mit Begrenzung auf den Höchstbeitrag

Nach einer Vorversicherungszeit von fünf Jahren in der privaten Krankenversicherung oder in der privaten Pflege-Pflichtversicherung erwerben Versicherte einen Anspruch

auf Beitragsbegrenzung. Das heißt: Ihr Beitrag darf dann nicht höher sein als der Höchstbeitrag zur sozialen Pflegeversicherung.

Der Beitrag ist dann in der Tarifstufe PVN auf 100 %, in der Tarifstufe PVB auf 40 % des jeweils gültigen Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung begrenzt.

Ist der Versicherte bereits seit dem 1. Januar 1995 ununterbrochen privat pflegepflichtversichert, verzichtet die Hallesche darüber hinaus auf die Gesundheitsprüfung.

Ehe- oder Lebenspartner mit Anspruch auf den Ehegatten- bzw. Lebenspartnerhöchstbeitrag

Versicherte mit Anspruch auf den Ehegatten- bzw. Lebenspartnerhöchstbeitrag und ihre Ehe- bzw. Lebenspartner zahlen in der Tarifstufe PVN zusammen höchstens 150 %, in der Tarifstufe PVB höchstens 60 % des jeweils gültigen Höchstbeitrages zur sozialen Pflegeversicherung. Anspruch auf diese Vergünstigung besteht, wenn

- eine nach deutschem Recht gültige Ehe geschlossen wurde oder bei Lebenspartnern eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht,
- beide Partner privat pflegepflichtversichert sind, wobei die Versicherungen nicht bei der gleichen Gesellschaft sein müssen,
- mindestens einer der Partner seit dem 1. Januar 1995 ununterbrochen privat pflegepflichtversichert ist und
- höchstens einer der Ehepartner ein regelmäßiges Gesamteinkommen über der jeweils geltenden Einkommensgrenze für die private PPV hat. Diese Grenze liegt derzeit bei 565 € im Monat. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) gilt eine Höchstgrenze von 603 € pro Monat. Liegen beide Einkommensarten vor, dann gilt die höhere Einkommensgrenze.

Beitragsfreie Mitversicherung

Kinder können beitragsfrei pflegepflichtversichert sein. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Mindestens ein Elternteil ist privat pflegepflichtversichert,
- das Kind ist nicht freiwilliges oder versicherungspflichtiges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. bei Berufstätigkeit),
- das Kind hat keinen Anspruch auf beitragsfreie Mitversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse,
- das Kind ist nicht hauptberuflich erwerbstätig und
- das Kind verfügt nicht über ein Gesamteinkommen, das regelmäßig die jeweils geltende Einkommensgrenze übersteigt. Diese Grenze liegt derzeit bei 565 € im Monat. Bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) gilt eine Höchstgrenze von 603 € pro Monat. Liegen beide Einkommensarten vor, dann gilt die höhere Einkommensgrenze.

Die Beitragsfreiheit endet in der Regel mit der Volljährigkeit des Kindes - sie kann aber unter bestimmten Gegebenheiten verlängert werden:

- Bis zum 23. Lebensjahr, solange das Kind nicht erwerbstätig ist.
- Bis zum 25. Lebensjahr, solange das Kind sich in unentgeltlicher Schul- oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges ökologisches bzw. soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst ableistet.
- Über das 25. Lebensjahr hinaus für die Dauer eines abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes, sofern sich die Ausbildung dadurch verzögert hat und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Außerdem kann ein nach dem 1. Juli 2011 abgeleisteter Freiwilligendienst die Zeit der beitragsfreien Mitversicherung um bis zu 12 Monate verlängern. In Betracht kommen hier insbesondere Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes oder eines Freiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bzw. Jugendfreiwilligendienstgesetz (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr).

- Ohne Altersgrenze, wenn das Kind wegen einer Behinderung nicht für den eigenen Unterhalt sorgen kann und die Behinderung zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem das Kind bereits beitragsfrei versichert war.

Hinweis

Alle Veränderungen, die für die Beitragseinstufung maßgeblich sein könnten, sind unverzüglich der

Hallesche Krankenversicherung
70166 Stuttgart

mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für folgende Änderungen:

- Überschreiten der Einkommensgrenze von 565 € bzw. 603 € im Monat¹ durch einen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner mit bisher keinem oder geringfügigem eigenen Einkommen.
- Überschreiten der Einkommensgrenze von 565 € bzw. 603 € im Monat¹ durch beitragsfrei mitversicherte Kinder. Ausnahmen: Einkommen als Mitunternehmer aus landwirtschaftlicher Tätigkeit oder aufgrund einer gesetzlichen Dienstpflicht bleiben unberücksichtigt.
- Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Erwerbstätigkeit mit einem Zeitaufwand von mindestens 18 Wochenstunden durch bisher beitragsfrei versicherte Kinder.

- Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung, des Wehr- oder Zivildienstes, eines freiwilligen (zusätzlichen) Wehrdienstes, eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes bei bisher beitragsfrei mitversicherten Kindern.
- Aufgabe eines Studiums bei bisher im Studententarif versicherten Studenten/Studentinnen.
- Verlust oder Erwerb von Beihilfeansprüchen bzw. Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfe durch den Versicherten oder durch mitversicherte Angehörige.
- Eintritt der Versicherungspflicht oder Familienversicherung der sozialen Pflegeversicherung oder Abschluss einer anderen privaten Pflege-Pflichtversicherung.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn und solange der Versicherte seiner Pflicht zur Meldung aller Veränderungen nicht nachkommt (§ 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflege-Pflichtversicherung MB/PPV).

Höchstbeiträge ab dem 1. Januar 2026

Personengruppen	Tarifstufe PVN	Tarifstufe PVB
Versicherte ohne aktuelle Anspruch auf Beitragsbegrenzung	Der Beitrag richtet sich ausschließlich nach Alter und Gesundheitszustand bei Abschluss der privaten Pflege-Pflicht-versicherung bei der Hallesche.	
Versicherte mit Anspruch auf Beitragsbegrenzung nach fünf Jahren Vorversicherungszeit	max. 209,26 €	max. 83,70 €
Ehepartner oder Lebenspartner mit Anspruch auf Begrenzung des Gesamtbeitrags zur PPV	Für beide Partner zusammen max. 313,89 €; pro Person also max. 156,94 €	Für beide Partner zusammen max. 125,55 €; pro Person also max. 62,78 €
Kinder mit beitragsfreier Versicherung in der PPV	beitragsfrei	beitragsfrei

¹ Bei Renten ist der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil maßgebend.